

An die Hauseigentümer und
Liegenchaftsverwaltungen der
Einwohnergemeinde Langendorf

Langendorf, im Juni 2018

Information zu den neuen Vollzugsbestimmungen für die Feuerungskontrolle in den Solothurnischen Einwohnergemeinden ab 1. Juli 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Funktioniert Ihre Feuerung korrekt oder stösst sie viele Schadstoffe aus? Diese Fragen beantwortet die gesetzlich vorgeschriebene, periodische Feuerungskontrolle. Mit der Kontrolle wird sichergestellt, dass Feuerungen die Luft nicht unnötig belasten.

Die Feuerungskontrolle basiert auf den gesetzlichen Bestimmungen zur Luftreinhaltung und dient der Lufthygiene. Sie hat mit der sicherheitstechnischen Wartung (z.B. Kaminreinigung) nur einen indirekten Bezug.

Mehr Eigenverantwortung

Am 1. Juli 2018 tritt die neue Luftreinhalteverordnung (LRV-SO 812.41) des Kantons Solothurn in Kraft. Dadurch ändern die Abläufe und Bestimmungen für die Feuerungskontrolle. Neu obliegt die Aufsicht über die Feuerungskontrolle dem Kanton. Verantwortlich dafür ist das Amt für Umwelt (AfU). Änderungen gibt es aber auch für die Anlageinhaber: Sie erhalten mehr Selbstbestimmung und Eigenverantwortung. So sind Sie künftig verpflichtet, die Feuerungskontrolle Ihrer Anlage fristgerecht zu organisieren, dürfen aber dazu die Fachperson selber bestimmen. Als Bedingung gilt: Die ausführende Fachperson muss über eine Zulassung verfügen.

Wer sind zugelassene Fachpersonen?

Wer eine amtliche Feuerungskontrolle durchführen will, muss spezifische Ausbildungsmodulare des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) erfolgreich abgeschlossen haben. Auf Grund dieser Ausbildungsnachweise nimmt das AfU eine Fachperson in die Zulassungsliste auf. Die fortlaufend aktualisierte Liste steht im Internet zur Verfügung: www.so.ch/feuerungskontrolle. Hauseigentümer, die über keinen Internetzugang verfügen, können auf der Gemeindeverwaltung jederzeit Einsicht in die aktuelle Zulassungsliste nehmen.

Neuer Ablauf für die Feuerungskontrolle

Mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen ändert auch der Ablauf der Feuerungskontrolle. Ab 1. Juli 2018 gilt:

- Das AfU fordert die Inhaber von Feuerungsanlagen periodisch zur Kontrolle ihrer Anlagen auf (Öl: alle zwei Jahre; Gas: alle vier Jahre; Holzzentralheizungen: alle vier Jahre; alle anderen Holzfeuerungen: weiterhin visuelle Kontrolle). Die Aufforderung erfolgt jeweils zwischen April und Juni.
- Nach erfolgter Aufforderung hat der Inhaber ein Jahr Zeit, die Kontrolle einer zugelassenen Fachperson in Auftrag zu geben.

- Nach der Kontrolle meldet die Fachperson die Messergebnisse dem AfU.
- Je nach Messergebnis nimmt das AfU weitere Schritte vor.
 - Positives Ergebnis: Der Anlageinhaber erhält nach zwei (Heizöl) bzw. vier Jahren (Gas und Holz) das nächste Aufgebot.
 - Negatives Ergebnis: Das AfU fordert zur Einregulierung auf oder verschickt innerhalb von 60 Tagen eine Sanierungsverfügung mit entsprechenden Fristen.
- Gemäss kantonalem Gebührentarif verlangt der Kanton pro Messung / Kontrolle einen administrativen Beitrag von fünf Franken. Die Abrechnung erfolgt über die Fachperson.

Sie haben Fragen?

Das AfU hat im Internet Antworten zu möglichen Fragen aufgeschaltet:

www.so.ch/feuerungskontrolle.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zur Änderung der Feuerungskontrolle zu dienen.

Freundliche Grüsse

**Gemeindeverwaltung der
Einwohnergemeinde Langendorf**